

Stadt Bad Neustadt a. d. Saale
Rathausgasse 2 | 97616 Bad Neustadt a. d. Saale

Piratenpartei Landesverband Bayern
z.Hd. Herrn Josef Reichardt
Schoppenhauer Straße 71
80807 München

Sachgebiet: Ordnungsamt
Sachbearbeiter/in: Frau Hohmann

Telefon: 09771/9106-142
Telefax: 09771/9106-7142
E-Mail: daniela.hohmann@bad-neustadt.de
Unser Zeichen: 14-131-223-So-Ho

www.bad-neustadt.de

Datum: 03.05.2021

Aufstellung von Werbeträgern anlässlich der Bundestagswahl 2021

im öffentlichen Verkehrsraum der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale

Plakatieren nach den Bestimmungen in der Bekanntmachung des Innenministeriums vom 13.02.2013 (Az: IC2-2116.1-0);

Genehmigung gem. § 2 der Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten in der Stadt Bad Neustadt zum Anbringen von **Plakatständern** in der geschlossenen Ortslage von Bad Neustadt (einschl. Stadtteile):

Veranstaltung:	Bundestagswahl am Sonntag den 26.09.2021 Wahlkampf Plakatierung der Partei Piratenpartei
Plakatständer gesamt:	max. 45 Stück Wahlplakate im gesamten Stadtgebiet
Größe:	DIN A 1
Zeitraum:	von Sonntag den 01.08.2021 (frühester Termin / Aufbau) bis Samstag den 02.10.2021 (spätester Termin / Abbau)
Person:	Frau / Herr: <u>Josef Reichardt</u> Email: <u>josef.reichardt@piraten-niederbayern.de</u>

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Bundestagswahl am Sonntag den 26.09.2021 sind hinsichtlich der Werbung durch Plakate und Wahlkampfinstallationen neben der Plakatierungsverordnung der Stadt Bad Neustadt mit dieser Plakatierungserlaubnis für das Aufstellen von Werbeträgern die folgenden Bedingungen zu beachten.



Bedingungen:

- Das Anbringen an Lichtstelen, Brücken, Stützmauern, elektrischen Verteilerkästen, Containern, Papierkörben und Telefonzellen (z.B. mit Bindedraht, Klebmasse o.ä.) ist nicht gestattet. Ebenfalls ist das Anbringen von selbstklebenden Plakaten nicht erlaubt. Schäden am Träger sind auszuschließen und ggf. beim städt. Bauhof anzuzeigen.
- Die Plakate sind standsicher und fest anzubringen und während des gesamten Aufstellungszeitraumes in sauberem und ordnungsgemäßem Zustand zu halten. Ein beschädigtes Plakat (z.B. durch Knick oder Umsturz) ist durch den Erlaubnisinhaber zu entfernen oder auszutauschen. Die maximale Größe von DIN A 1 des jeweiligen Einzelplakates darf auch hierbei nicht überschritten werden. Der Erlaubnisinhaber hat eine Kontroll- und Fürsorgepflicht für die von ihm installierten Plakate.
- Eine andere Verwendung der Plakattafel außerhalb der politischen Werbung (z.B. kommerzielle Zwecke) ist untersagt.
- Eine Anbringung der Plakate über einer Höhe von 3 Metern oder die Installation mehrerer Plakate übereinander ist unzulässig.
- Plakate des gleichen Erlaubnisinhabers müssen mindestens 100 Meter - gerechnet nach allen Seiten - voneinander entfernt sein.
- Am Wahltag darf im Nah-Bereich der Wahllokale keinerlei Werbung erfolgen, die die Wahlen und den Wahlvorgang beeinflussen könnten.
- Eine Wahlwerbung auf privaten Grundstücken ist ohne Einverständnis und/oder Genehmigung des Eigentümers nicht gestattet.
- Im Nahbereich von Schulen, Schuleinrichtungen (z. B. Turnhalle) und von Amtsgebäuden ist die Installation von Wahlwerbung untersagt.
- Das Anbringen von Plakaten/Schildern/Transparenten im Bereich von Verkehrsgrünanlagen, Fahrbahnteilern, Fußgängerüberwegen, Verkehrsgrüninseln und an Straßenbäumen der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale ist nicht gestattet.
- Der Erlaubnisinhaber erklärt sich damit einverstanden, dass bei störenden und einwirkenden Plakaten, Prüfungen vor Ort (mit Fotodokumentation) durch den hiesigen Bauhof der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale vollzogen werden. In diesem Zusammenhang erklärt sich der Erlaubnisinhaber damit einverstanden, dass im Falle einer Zuwiderhandlung eine kostenpflichtige Entfernung durch den Bauhof wahrgenommen werden kann. Verstöße können in diesem Zusammenhang als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.
- Die aufgestellten Plakate und Plakatständer sind zeitnah nach der Wahl, d. h. bis spätestens Samstag den 02.10.2021, aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.
- Sollten von der Polizei, der Kreisstraßenbauverwaltung oder der Kreisverkehrsbehörde Bedenken gegen die Aufstellung eines Plakatträgers erhoben werden, ist im Einvernehmen mit diesen Dienststellen ein anderer Raum zu beanspruchen.
- Die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale ist von jeglichen Ansprüchen - auch Dritter -, die aus dieser Erlaubnis entstehen, freizustellen.

- Andere Sondernutzungen und Anschläge dürfen nicht beeinträchtigt werden.
- Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Erlaubnis sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale zu ersetzen.
- Im Falle eines Widerrufs dieser Erlaubnis besteht kein Ersatzanspruch gegen die Stadt.
- Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie private Rechte Dritter bleiben unberührt.
- Gleichzeitig wird die Sondernutzung an öffentlichem Verkehrsgrund nach Art. 18 Abs. 1 BayStrWG in stets widerruflicher Weise erteilt.
- Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Zustimmungen oder Erlaubnisse (z.B. Baugenehmigungen, verkehrsrechtliche Genehmigungen).

Ferner dürfen aus Sicherheitsgründen an den nachfolgenden Stellen keine Plakate angebracht werden bzw. aufgestellt werden:

1. Der Bereich Schweinfurter Straße/Meininger Straße zwischen Schweinfurter Straße 4/Stadthalle und der Polizeiinspektion Am Zollberg/Parkplatz Schillerhain ist von Wahlwerbung freizuhalten.
2. Auf dem Grundstück der Stadthalle Bad Neustadt und auf angrenzenden Fußgängerwegen zur Stadthalle sowie vor dem Triamare und im Bereich der Einfahrt zur „Parkgarage Altstadt“ ist das Aufstellen von Plakaten und Plakatständern verboten.
3. Eine Aufstellung oder Befestigung von Plakaten im Bereich der Altstadt ist grundsätzlich erlaubt.
An Lichtstelen und Bäumen ist die Aufstellung oder Befestigung von Plakaten im Bereich der Altstadt ausgeschlossen.
4. Städtische Anlagen und technische Einrichtungen der Stadt Bad Neustadt dürfen nicht beklebt werden. Die Verwendung der städtischen Gabionenwände wird für politische Wahlwerbung ausgeschlossen.
5. Vom Fahrbahnrand ist eine Entfernung von mindestens 50 Zentimetern einzuhalten. Für den Fußgängerverkehr muss eine Gehwegbreite von mindestens 120 Zentimetern frei bleiben.
6. Das Anbringen an Verkehrszeichenanlagen ist nicht gestattet. Die Sicht auf amtliche Verkehrszeichen und Signalanlagen sowie die Sichtwinkel an Straßenkreuzungen und -einmündungen muss frei bleiben. Es ist diesbezüglich ein Mindestabstand von 10 Metern - gerechnet vom Schnittpunkt der Fahrbahnkanten - einzuhalten. An Grundstücksein- und -ausfahrten ist ein Mindestabstand von 5 Metern einzuhalten. Mit dem Aufstellen und dem Installieren von Plakaten darf der Straßenverkehr und der Fußgängerverkehr keinesfalls beeinträchtigt oder behindert werden (siehe § 33 Straßenverkehrsordnung). Es ist demgemäß verboten, an Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen, außer an Verkehrszeichen, die sich auf den ruhenden Verkehr beziehen, Plakate anzubringen.

7. Diese Erlaubnis gilt nicht außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Bad Neustadt a. d. Saale und in der freien Landschaft.

Für diese Erlaubnis wird keine Gebühr festgesetzt.

Um eine geordnete Plakatierung auf dem Gemeindegebiet der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale zu gewährleisten bitten wir nachdrücklich um die Einhaltung der Bedingungen.

Wir hoffen und erwarten, dass bei der Aufstellung der Werbeträger im Stadtgebiet Bad Neustadt a. d. Saale sowohl auf die Sicherheit im Straßenverkehr als auch auf das Stadtbild in ausreichendem Maße Rücksicht genommen wird.

Wir sind überzeugt, dass Ihnen genug Möglichkeiten für die Werbung zum Wahlkampf verbleiben. Gemeinsam kann so vermieden werden, dass Plakate, die die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, entfernt werden müssen.

In Zweifelsfällen können Sie gerne mit dem hiesigen Ordnungsamt der Stadtverwaltung Bad Neustadt a. d. Saale unter 09771 / 9106 140 Rücksprache halten.

Mit freundlichen Grüßen



Seufert
Leiter Ordnungsamt

Verteiler:	- Polizei
	- Landratsamt
	- Bauhof
	- Ablage

